

## OFEN NEUANSCHLUSS an einen Fang

Grundsätzlich zu erledigende Anforderungen, bevor ein Ofen bzw. eine Kleinf Feuerungsanlage an einen bestehenden oder neu errichteten Fang angeschlossen werden soll!

- Ø In Österreich **dürfen** nur **Feuerstätten verwendet** bzw. **INVERKEHR gebracht werden**, die der **BUND- LÄNDER VEREINBARUNG** gem. **Art 15a B-VG** entsprechen!

Voraussetzung – Mindestanforderungen an die gewünschte Kleinf Feuerungsanlage - Ofen

- ⚠ TYPENSCHILD
- ⚠ CE Kennzeichnung
- ⚠ Prüfbericht – Bestätigungen
- ⚠ Technische Dokumentation

### RAHMENBEDINGUNGEN:

- Ø *Tiroler GAS- HEIZUNGS- und Klimaanlage Gesetz TGHKG §1 + §11*  
*Vor der erstmaligen bestimmungsgemäßen Inbetriebnahme und vor der bestimmungsgemäßen Inbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen von Kleinf Feuerungsanlagen, hat der Betreiber der Feuerungsanlage einen ABNAHME bzw. INBETRIEBNAHMEBEFUND beim zuständigen Rauchfangkehrer Meister einzuholen!*
- Ø *Tiroler Feuerpolizei Ordnung TFPO §9 Abs.4*  
*Die Aufstellung oder die Inbetriebnahme von Feuerstätten, ist vom Eigentümer oder sonst hierüber Verfügungsberechtigten dem Rauchfangkehrer unverzüglich anzuzeigen!*
- Ø *Aus technischer + Brandschutz Sicht, ist vor dem Anschluss an einen Fang ist durch den zuständigen Rauchfangkehrer festzustellen, ob der bestehende Fang allen erforderlichen Anforderungen entspricht!*

### AUFSTELLUNGSREGELN:

- ⚠ *ÖNorm B8311 – Installation und Errichtung von Häuslichen Feuerstätten*
- ⚠ *ÖNorm B8201 – Rauch- Abgasfänge – PRÜFUNG auf freien Querschnitt und Betriebsdichtheit*
- ⚠ *OIB Richtlinie 2 – Aufstellung von Feuerstätten*
- ⚠ *EN 13384-1 – Taupunkt und Strömungstechnischer Nachweis am bestehenden Fang*
- ⚠ *Über das festgestellte Ergebnis der Fangüberprüfung, ist ein ordnungsgemäßer und vollständiger den Istzustand des überprüften Fanges beschreibender Kleinf Feuerungsanlagen Befund auszustellen!*

Für auftretende Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung!

Ihr



Mst. Norbert MITTERDORFER  
0664/30 40 045